Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 1

Artikel: Revision oder Umgestaltung unseres Exerzierreglements der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 1. Basel, 3. Januar. **1891.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an **„Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“**. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant **von Elgger**.

Inhalt: Revision oder Umgestaltung unseres Exerzierreglements der Infanterie. — Die französischen Herbstmanöver des 1. und 2. Armeekorps. — Dr. A. Maag: Die Schicksale der Schweizerregimenter in Napoleons I. Feldzug nach Russland 1812. — Le règlement du 15 janvier 1890 sur le service du chauffage dans les corps de troupe. — C. v. Widdern: Das Nachtgefecht im Feld- und Festungskriege. — Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs (Abtheilung Kriegsgeschichte). — Chr. Pracht: Das Pferd. — Eidgenossenschaft: Aus der Budgetberathung des Nationalrathes. Aus dem Bundesrath. Botschaft des Bundesrathes über die Tessinerangelegenheit. Ein neues Exerzier-Reglement. I. Division. Die militärische Pferdezählung vom Herbst 1890. Gegen das eidg. Beamtenpensionsgesetz. Offiziersgesellschaft des Kantons Uri. Zürich: † Oberst Albert Stadler. Waadt: † Adrien Favre, Oberstlieut.

Revision oder Umgestaltung unseres Exerzierreglements der Infanterie.

Die Frage, ob eine Revision oder gänzliche Umgestaltung unseres Exerzierreglements nothwendig sei, ist sehr wichtig.

Der Vortheil guter elementartaktischer Vorschriften wird Niemand bestreiten. Die Ausbildung der Truppen kann durch die Reglemente erleichtert oder erschwert werden. Gleichwohl wird der Werth derselben oft überschätzt. Weit wichtiger als die Reglemente ist die Art ihrer Anwendung.

Der Wunsch, die Reglemente möglichst zu vervollkommnen, ist gerechtfertigt; er wird aber zum Nachtheil, wenn er zu häufigen Reglementsänderungen führt.

Unzweifelhaft kann die Infanterie nicht ewig auf dem gleichen Standpunkt stehen bleiben. Es ist ein alter, durch die Erfahrung bestätigter Grundsatz: „Stillstand ist Rückschritt.“ Wie in allen Zweigen des Militärwesens ist dieses auch bei den Vorschriften über die Ausbildung des Einzelnen, kleinerer oder grösserer Abtheilungen der Fall. Anderseits ist Stabilität in den militärischen Einrichtungen eine Nothwendigkeit. Wie das Mauerwerk erhalten sie erst durch die Dauer der Jahre ihre grösste Festigkeit.

Die Zeit der Einführung neuer Militäreinrichtungen und Reglemente ist immer ein Moment der Schwäche der Armee. Bei neuen Reglementen ist das Vergessen der alten schwerer als das Erlernen der neuen. Unsicherheit ist die unausbleibliche Folge. In stehenden Heeren kann der Uebergang rascher überwunden werden als in einer Milizarmee, welche nur eine kurze Instruktionszeit hat und in welcher sich die Wiederholungskurse nur in grossen Intervallen folgen.

Gleichwohl kann man auch in einer Miliz Reglementsänderungen nicht vermeiden. Sie können gerechtfertigt sein: durch Mängel und Fehler der bestehenden Reglemente; durch neue Kriegsmittel und dadurch bedingte Veränderungen in der Fechtart.

Was unser Exerzierreglement von 1876 anbetrifft, so wird kein Offizier behaupten, dass dasselbe keiner Verbesserung fähig sei. Es enthält zwar manches Gute, aber auch Vieles, was sich überlebt hat. Die Anordnung und Behandlung des Stoffes lässt Verschiedenes zu wünschen übrig.

Im gegenwärtigen Augenblick ist eine Aenderung unserer Exerzierreglemente unvermeidlich geworden. Die Einführung eines neuen Gewehres hat Veränderungen in Bezug auf Handhabung und Gebrauch der Waffe nothwendig gemacht. Ueberdies werden die Neuerungen, welche der IV. Theil unseres Exerzierreglements von 1887 gebracht hat und die sich im Laufe der letzten Jahre eingelebt haben, an passender Stelle untergebracht werden müssen.

Wenn aber schon vielfache Aenderungen des jetzt bestehenden Exerzierreglements nicht zu umgehen sind, so scheint es gerechtfertigt, eine bessere Eintheilung und Anordnung anzustreben, Vorschriften, die nicht mehr passen, auszumerzen und durch solche, die den Anschauungen der Gegenwart besser entsprechen, zu ersetzen.

Sehr zu wünschen wäre, dass unser künftiges Exerzierreglement, mit Rücksicht auf die kurze

Instruktionszeit unserer Infanterie sich zur Aufgabe machte: Möglichste Einfachheit und Klarheit, stetes Festhalten an den gleichen Grundsätzen und Kommandos und zwar sowohl in der Soldaten-, als Zugs- und Kompagnieschule u. s. w.

Das Gute, welches unsere Reglemente enthalten, sollte festgehalten, das Fehlerhafte und Veraltete beseitigt werden.

Bei thunlicher Anlehnung an die bestehenden Reglemente und Vermeiden grosser Aenderungen, wo diese keine erwiesenen Vortheile bieten, würden sich die neuen Vorschriften leichter durchführen lassen.

In früherer Zeit waren unsere Reglemente mehr den französischen nachgebildet; in der Zukunft werden wir wohl mehr die deutschen zum Vorbild nehmen. Bei den anerkannten Vorzügen des deutschen Exerzierreglements lässt sich dagegen wenig einwenden. — Wir müssen aber einen Unterschied zwischen dem I. Theil (der Schule) und dem II., der sich mit der Gefechtsausbildung beschäftigt, machen. In Bezug auf ersteren, welcher das Formelle behandelt, möchten wir vor blinder Nachahmung warnen; in Bezug auf den zweiten wird es dagegen zweckmässig sein, sich möglichst an die Bestimmungen des deutschen Reglements zu halten. Diese gründen sich auf eine reiche Kriegserfahrung, welche unserer Armee abgeht. Dazu kommt noch, dass Letztere, obgleich viel wichtiger, mit geringern Schwierigkeiten eingeführt werden können.

Ueber die einzelnen Punkte, welche uns bei der Umgestaltung des Exerzierreglements erheblich scheinen, haben wir uns in dem Vergleich zwischen den deutschen und unsern Vorschriften (in Nr. 41—51 des Jahrganges 1890) ausgesprochen. Weniger häufige und grosse Aenderungen wären wohl nothwendig geworden, wenn unsere Arbeit: „Einiges über die Aenderungen der Exerzierreglemente," die zur Zeit der Reglementsberathungen (Jahrgang 1875 Nr. 10—12) erschien, etwas mehr Beachtung gefunden hätte.

Man beachtet oft zu wenig: die Grundsätze, nach denen Truppen sich aufstellen, bewegen (den Ort und die Formation verändern) sind seit der griechischen Phalanx beinahe unverändert geblieben; die Anwendung der Formen und die Fechtart sind dagegen stetem Wechsel unterworfen.

Wir schliessen mit dem Wunsche: möge das neue Exerzierreglement Gewähr für Beständigkeit des Formellen, die Anleitung für seine Anwendung und für die kriegsmässige Ausbildung der Truppen die Möglichkeit eines leichten Wechsels bieten! E.

Die französischen Herbstmanöver des 1. und 2. Armeekorps.

Die Korpsmanöver des 1. und 2. Armeekorps, welche 1890 im nördlichen Frankreich stattfanden, beanspruchen aus dem Grunde ein ganz besonderes Interesse, als bei ihnen zum ersten Male derartige bedeutende Truppenmassen — zwei annähernd kriegsstarke Armeekorps — konzentrirt wurden, wie dieselben in Frankreich zu Ausbildungszwecken bisher noch nicht aufgestellt worden waren. Die Manöver fanden unter der Leitung eines der zukünftigen Oberbefehlshaber der französischen Operationsarmeen, General Billots, und zweier der besten Divisionsgenerale Frankreichs, der Generale Jamont und de Cools, statt.

Mannigfache Berichte und Beurtheilungen in der französischen Presse und anderwärts über den Verlauf dieser Manöver liegen uns heute vor, und es ist daher möglich, auf Grund dieses Materials ein Urtheil über die besonderen Erscheinungen, welche bei ihnen zu Tage traten, zu fällen.

Der Verlauf der ersten Hälfte der Manöver, welche am 8. September ihr Ende erreichten und innerhalb der Armeekorpsverbände stattfanden, entsprach zunächst nicht den gehegten Erwartungen, die dahin gingen, dass die Uebungen sich unter dem Kriege vollkommen entsprechenden Verhältnissen abspielen würden; denn dieselben bestanden der Hauptsache nach zwar aus kriegsgemäss angelegten und ausgeführten Märschen, endeten jedoch in programmmässig festgesetzten Manövern und Gefechten, deren Verlauf vorgeschrieben war, so dass ihnen das wichtige Kriterium des selbständigen Handelns, besonders der höheren Führer, und der Entwickelung nach Massgabe der jedesmal vorliegenden strategischen und taktischen Verhältnisse fehlte.

Anders aber gestalteten sich der Verlauf der Manöver der beiden Armeekorps und der ihnen beigegebenen Kavalleriedivisionen gegen einander. Sie charakterisirten sich besonders dadurch, dass der strategischen Einleitung der Uebungen der vollständig den Verhältnissen des Krieges entsprechende Zeitraum von 4 Tagen, — darunter ein Ruhetag — gewidmet war, so dass die Uebungen während dieses Zeitraums ausschliesslich in der wichtigen Aufklärung im Grossen und in durch die eingegangenen Meldungen der Kavallerie bedingten strategischen Marschbewegungen bestanden. Nicht mit Unrecht wurde daher hinsichtlich dieser Erscheinung die Frage aufgeworfen, ob es für die taktische Ausbildung der Truppen nicht angezeigter sei, in Anbetracht der kurzen, bei den grossen Herbstübungen überhaupt zur Verfügung stehenden Zeit, diese einleitende Periode abzukürzen und den Kontakt der